

Um die **CE-Kennzeichnung** an einer Maschine zur Gewährleistung ihrer Sicherheit anbringen zu können, legt die **Richtlinie 2006/42/EG** die Verpflichtungen von Herstellern, Vertretern und Endverbrauchern fest, um die grundlegenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung, Konstruktion und Nutzung von Maschinen zu erfüllen.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass der Hersteller die Risikobewertung seiner Produkte durchführt und die "technischen Unterlagen" für die Konstruktion erstellt.

MTIC INTERCERT Srl ist die benannte Stelle Nr. **CE 0068** seit **1996** für die Erteilung des **CE-Zertifikats** an die Hersteller der in Anhang IV der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten Maschinen nach einem in Phasen (oder Schritten) aufgebauten Zertifizierungsverfahren.



Anhang X - Totale Qualitätssicherung

Unsere Auszeichnungen ermöglichen es uns auch, Audits nach dem Total Quality Assurance Bewertungsverfahren durchzuführen, das die Genehmigung des Managementsystems und die Durchführung von Überwachungsaudits vorsieht.

Anhang IX - CE-Baumusterprüfung

Schritt 1: ERSTBEWERTUNG

Prüfung der technischen Unterlagen und Erstellung des Bewertungsberichts.

Schritt 2: LABOR & VOR-ORT-TESTS

Durchführung von instrumentellen Prüfungen im Labor oder direkt im Feld (z.B. Lärm, elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit, etc.). Vor-Ort-Überprüfung der Konformität der Maschine mit den technischen Unterlagen und Erstellung des Prüfberichts.

Schritt 3: NACHBEREITUNG

Überprüfung und Verifizierung von Änderungen an der Maschine durch den Kunden; Überprüfung auf Änderungen an der technischen Dokumentation.

Schritt 4: Zertifizierung

Unabhängige Prüfung und Ausstellung der CE-Baumusterprüfbescheinigung.